

# RS Vwgh 1951/6/19 1153/50

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1951

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

BAO §236 Abs1

GebG 1946 §15 Abs3

GebG 1957 §15 Abs3

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):1711/501712/50

## Rechtssatz

Bei einem Rechtsgeschäft, das seinem Gegenstand nach teils unter das Grunderwerbsteuergesetz, teils unter das Gebührengesetz fällt, kann nur der Teil, der nicht Gegenstand der Grunderwerbsteuer ist, der Gebühr unterzogen werden. Ein Erlaß aus Billigkeitsgründen ist auch bei Gebühren zulässig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1951:1950001153.X02

## Im RIS seit

14.02.2020

## Zuletzt aktualisiert am

14.02.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>